

Orchesterordnung

A. Orchesterpflicht

Orchesterpflichtig sind alle Studierenden mit einem **Orchesterinstrument als Hauptfach** (alle **künstlerischen Studiengänge einschließlich Kammermusik** sowie alle **künstlerisch-pädagogischen Studiengänge**). Die Teilnahme an den Proben und Konzerten des Hochschulsymphonieorchesters (HSO) wird durch Vergabe von ECTS-Punkten bestätigt.

Die Arbeitsphasen des HSO finden jeweils auf wenige Tage konzentriert statt, in der Regel in Form von Doppelproben (von 10.00 bis 12.30 und von 13.30 bis 16.00 Uhr). Abgeschlossen wird jede Arbeitsphase mit einem oder mehreren Konzerten bzw. Operaufführungen.

Zusätzlich zu den Arbeitsphasen finden Repertoireproben statt (jeweils mittwochs, von 10.00 bis 13.00 Uhr, Großer Konzertsaal).

Ausgehend von der jeweiligen Fachprüfungs- bzw. Studienordnung ist der **Orchesterpflicht pro Studienjahr** durch die Teilnahme an folgenden Orchesterveranstaltungen nachzukommen:

1. Bachelorstudiengänge

a) Semester 1 bis 6

Pro Studienjahr sind 31 Dienste (à 3 Stunden) nach folgenden Maßgaben zu absolvieren:

- es sind mindestens drei Konzertprojekte komplett zu absolvieren
- im Rahmen von Konzertprojekten geleistete Dienste können nur dann angerechnet werden, wenn diese Konzertprojekte komplett absolviert werden
- im Übrigen sind fehlende Dienste durch Repertoireproben abzuleisten

b) Semester 7

Im 7. Semester sind 10 Dienste (à 3 Stunden) nach folgenden Maßgaben zu absolvieren:

- es sind mindestens ein Konzertprojekte komplett zu absolvieren
- im Rahmen von Konzertprojekten geleistete Dienste können nur dann angerechnet werden, wenn diese Konzertprojekte komplett absolviert werden
- im Übrigen sind fehlende Dienste durch Repertoireproben abzuleisten

2. Masterstudiengänge

a) Semester 1 bis 2

Pro Studienjahr sind 31 Dienste (à 3 Stunden) nach folgenden Maßgaben zu absolvieren:

- es sind mindestens drei Konzertprojekte komplett zu absolvieren
- im Rahmen von Konzertprojekten geleistete Dienste können nur dann angerechnet werden, wenn diese Konzertprojekte komplett absolviert werden
- im Übrigen sind fehlende Dienste durch Repertoireproben abzuleisten

b) Semester 3

Im 3. Semester sind 16 Dienste (à 3 Stunden) nach folgenden Maßgaben zu absolvieren:

- es sind mindestens zwei Konzertprojekte komplett zu absolvieren
- im Rahmen von Konzertprojekten geleistete Dienste können nur dann angerechnet werden, wenn diese Konzertprojekte komplett absolviert werden
- im Übrigen sind fehlende Dienste durch Repertoireproben abzuleisten

Alternativ können auch – dem Studienplan entsprechend – *insgesamt* 47 Dienste (à 3 Stunden) innerhalb der ersten drei Fachsemester nach folgenden Maßgaben absolviert werden:

- es sind mindestens fünf Konzertprojekte komplett zu absolvieren
- im Rahmen von Konzertprojekten geleistete Dienste können nur dann angerechnet werden, wenn diese Konzertprojekte komplett absolviert werden
- im Übrigen sind fehlende Dienste durch Repertoireproben abzuleisten

Die Veranstaltungen des HSO haben Vorrang vor sämtlichen anderen gleichzeitig stattfindenden Lehrveranstaltungen (einschließlich Hauptfachunterricht). Eine Befreiung von einzelnen Orchesterveranstaltungen wegen anderer Lehrveranstaltungen kann nur in begründeten

Ausnahmefällen gewährt werden (entsprechende Anträge sind frühzeitig und schriftlich an das Orchesterbüro zu richten).

B. Orchestereinteilung

Eine Übersicht der Orchesterprojekte im jeweils kommenden Studienjahr wird frühzeitig am „Orchesterbrett“ des HSO (Arcisstraße 12: im südlichen Lichthof; Gasteig: 3. Stock gegenüber dem Aufzug) ausgehängt sowie im Internet (unter „Hochschulprofil/Orchester und Ensembles“) veröffentlicht. Wünsche zur Einteilung bei den Repertoireproben und Konzertprojekten werden durch das Orchesterbüro nach Möglichkeit berücksichtigt. Studierende, die keine entsprechenden Wünsche äußern, werden nach Bedarf und ohne Rücksprache eingeteilt.

Die Einteilung für Bläser, Harfe und Schlagzeug erfolgt durch die Dozentinnen und Dozenten des jeweiligen Instruments. Die Einteilung der Streicher erfolgt durch die Orchesterleitung bzw. das Orchesterbüro.

Die endgültige Einteilung ist verpflichtend. Befreiungen bzw. Änderungen sind nur nach frühzeitiger Absprache mit dem Orchesterbüro möglich. Gegebenenfalls haben die Studierenden selbständig für Ersatz zu sorgen.

Die Studierenden sind dazu verpflichtet, sich selbst über die Einteilung, die Programme, die Proben- bzw. Konzerttermine etc. zu informieren (vgl. die Aushänge am „Orchesterbrett“ des HSO sowie die entsprechenden Veröffentlichungen im Internet).

Bei Nichteinteilung aufgrund eines Überangebots in einer oder mehreren Instrumentengruppen besteht für die nichteingeteilten Studierenden die Verpflichtung, gegebenenfalls - auch kurzfristig – einzuspringen.

C. Anwesenheitspflicht

Die Anwesenheit wird bei den Orchesterveranstaltungen durch das Orchesterbüro mittels Anwesenheitslisten überprüft. **Allein diese Anwesenheitslisten gelten als Nachweis für die Anwesenheit und sind damit die Grundlage für die Vergabe von ECTS-Punkten.**

Zu Beginn einer Orchesterveranstaltung liegen die Anwesenheitslisten entsprechend der Einteilung aus. Um die Anwesenheit nachzuweisen, haben sich die Studierenden **vor der Probe** in die Anwesenheitslisten einzutragen. **Nach Probenbeginn ist eine Eintragung in die Anwesenheitsliste nicht mehr möglich.** Die Anwesenheitspflicht ist nur erfüllt, wenn die gesamte Probenzeit absolviert wird.

Die Veranstaltungen des Hochschulorchesters beginnen pünktlich zu der auf dem Probenplan angegebenen Uhrzeit. Die Studierenden haben sich entsprechend früher spielbereit am Pult einzufinden (das Einstimmen beginnt 5 Minuten vor Probenbeginn). **Beim Einstimmen nicht anwesende Studierende gelten als verspätet. Zwei Verspätungen führen zu einem Eintrag „unentschuldigte Abwesenheit“.**

Im Krankheitsfall ist das Orchesterbüro unverzüglich (spätestens eine Stunde vor Beginn der Probe) schriftlich oder telefonisch zu informieren; eine Entschuldigung über Dritte wird nicht akzeptiert. Das gleiche gilt für Trauerfälle in der Familie bzw. andere Entschuldigungsgründe. Im Falle einer Erkrankung ist spätestens drei Werktage nach der versäumten Probe – auch bereits bei nur einem versäumten Probentermin - ein ärztliches Attest im Orchesterbüro vorzulegen bzw. nachzureichen.

Eine Befreiung von einer Orchesterveranstaltung wegen karriererelevanter Orchesterprobenspiele, zu denen kurzfristig eingeladen wurde, ist im Einvernehmen mit dem Orchesterbüro möglich; eine Kopie des Einladungsschreibens ist dem Orchesterbüro vorzulegen. Gegebenenfalls hat der Studierende selbständig für Ersatz zu sorgen.

Eine Befreiung von einzelnen Orchesterveranstaltungen wegen kurzfristiger privater Engagements, wie z.B. Proben und Konzertverpflichtungen anderer Ensembles ist grundsätzlich nicht möglich.

Im Falle einer unentschuldigten Abwesenheit von einer Orchesterveranstaltung wird der Hauptfachlehrer durch das Orchesterbüro hierüber schriftlich informiert.

Bei mehr als zweimaliger unentschuldigter Abwesenheit werden für das betreffende Studienjahr keine ECTS-Punkte vergeben. Versäumte Proben können nur in begründeten Ausnahmefällen nach Absprache mit dem Orchesterbüro nachgeholt werden.

D. Organisatorisches

Die für die Orchesterveranstaltung(en) jeweils erforderlichen Noten können in der Regel ca. 10 Tage vor Probenbeginn in der Bibliothek ausgeliehen werden. Jeder eingeteilte Student ist selbst für die Ausleihe seiner Stimme verantwortlich.